



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2015-0719)

bearbeitet von:
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

per E-Mail:
Abt.11@bmlfuw.gv.at

Wien, 15. Mai 2015

**Entwurf einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 8
des Umweltverträglichkeitsprüfungs-
gesetzes 2000 (UVP-G 2000) über belastete
Gebiete (Luft); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 10. April 2015 übermittelten Entwurf der Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) über belastete Gebiete (Luft), BMLFUW-UW.1.4.2/0019-I/1/2015, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Gemäß § 1 dieser Verordnung sind Gebiete auszuweisen, in denen Immissionsgrenzwerte wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Es stehen somit belastete Gebiete im Fokus. Im Gegensatz dazu geht es im Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) um Sanierungsgebiete, also um jene Gebiete in denen Maßnahmen zu setzen sind.

Diese Gebiete müssen auch nicht unbedingt übereinstimmen.

Weiters gibt es im IG-L keine Vorgabe, wann Gebiete aus den Sanierungsgebieten entlassen werden. Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes sollte dies dann möglich sein, wenn auch in meteorologisch ungünstigen Jahren die

Grenzwerte eingehalten werden können (und dort keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind). Die positive Entwicklung bei der Belastung mit PM₁₀ und die beiden letzten meteorologisch günstigen Jahre haben bewirkt, dass in vielen als Sanierungsgebiete ausgewiesenen Bereichen seit einiger Zeit die Vorgaben des IG-L eingehalten worden sind.

Die Betrachtungsweise nach dem IG-L ist also deutlich strenger als die laut Verordnung genannten belasteten Gebiete. Von einer wiederholten und für längere Zeit auftretenden Grenzwertverletzung ist in vielen Gebieten also nicht mehr die Rede. Außerdem sind Beurteilungswerte im Anlagenverfahren eingeführt worden, die über den IG-L Grenzwerten liegen. Diese Werte sind auch in den UVP-Verfahren anzuwenden.

Ein gutes Beispiel stellt diesbezüglich die Stadt Wels dar. Wels scheint – wie in der Vergangenheit schon beim IG-L – in der gegenständlichen Verordnung bei der PM₁₀-Feinstaubbelastung mit einem abgegrenzten innenstädtischen Bereich als „belastetes Gebiet“ auf. Da unseren Informationen zu Folge der Zeitraum 2012 – 2014 deutliche Unterschreitungen der gemäß IG-L erlaubten 25 Überschreitungstage pro Jahr aufweist, ist die Ausweisung als belastetes Gebiet nicht nachvollziehbar!

Umso mehr nicht nachvollziehbar als es im gesamten Betrachtungszeitraum 2010 – 2014 nur in den Jahren 2010 und 2011 Überschreitungen gab. Die Datenlage der ersten Monate des laufenden Jahres (mit nur geringen Überschreitungen) weist ebenfalls darauf hin, dass die Anzahl an Überschreitungstagen 2015 in der Welser Innenstadt erneut nicht erreicht wird.

Kritisch ist allerdings nach wie vor anzumerken, dass – neben den gegebenen, bekannten anthropogenen Einflüssen – großräumige Wetterlagen, die die Feinstaubbildung begünstigten (wie eben die ersten 3 Monate der Jahre 2010 und 2011), letztlich einem kommunal abgegrenzten, kleinräumigen Gebiet wie der Welser Innenstadt „zugeschlagen“ werden, was schlechtesten Falls erhebliche Auswirkungen im lokalen Vollzug bedeuten kann.

Die Stadt Wels hat insbesondere im Rahmen ihres Projektes „Energistadt Wels“ (Beschluss des Endberichtes durch den Welser Gemeinderat am 18.11.2013 hinsichtlich künftiger Maßnahmen) schon einen umfangreichen Beitrag zur Belastungsreduktion geleistet. In diesem Endbericht finden sich zudem für die Zukunft Potentiale, Strategien und Maßnahmen auf weitestgehend allen Ebenen (Wirtschaftsbetriebe, Öffentliche, Private) und Sektoren (Strom, Wärme, Infrastruktur, Verbrauchsreduktion, Erneuerbare, Energieeffizienz, Mobilität,

kommunale Anreizsysteme, Bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie auch die Verbesserung des ökologischen Fußabdruckes).

Anhand dieser Fakten und der positiven Entwicklung der Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 mit Einhaltung der erlaubten Grenzwertüberschreitungstage erscheint es aus Sicht des Österreichischen Städtebundes mehr als gerechtfertigt, den Innenstadtbereich der Stadt Wels nicht mehr als belastetes Gebiet auszuweisen.

ad § 1 Z.6 (Steiermark)

Der Österreichische Städtebund gibt zu bedenken, dass im gegenständlichen Verordnungsentwurf zwar die Zusammenlegung der Bezirke berücksichtigt wurde, nicht jedoch die Gemeindestrukturreform. So wird bei einigen Gemeinden vielfach von „Gemeindegebieten“ gesprochen, die gar nicht mehr eigenständig existieren. Zwar wurde die Stmk. Luftreinhalteverordnung, auf die sich der Begutachtungsentwurf bezieht, noch nicht entsprechend geändert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Gemeindebezeichnungen - die mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 geändert wurden - in dieser Novelle richtig gestellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär